

Teilnahmebedingungen Stadtfest 2026

12. + 13. September 2026

-

Vorbemerkung

Das Stadtfest ist ein Fest von Einwohner*innen für die Einwohner*innen Lüdenscheids. Es soll die Vielfalt der Kreativität, Initiativen und des vielgestaltigen Engagements in der und für die Kreisstadt des Märkischen Kreises widerspiegeln und den Teilnehmern eine Gelegenheit bieten, sich und ihre Aktivitäten einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Veranstalter des Stadtfestes ist die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH – Schillerstraße 20, 58511 Lüdenscheid. Am Stadtfest können Vereine, Verbände und Organisationen teilnehmen. Es können auch Gruppen und / oder Initiativen teilnehmen, die einen attraktiven Beitrag zur Gestaltung des Programms einbringen. Die Teilnahme von gewerblichen Anbietern ist nicht vorgesehen. Jedoch dürfen gewerbliche Anbieter zur Unterstützung der Vereinsarbeit hinzugezogen werden, ohne dabei werblich (z.B. durch ihr Firmenlogo) in Erscheinung zu treten. Die Stadtfestteilnehmer gestalten das Programm des Festes weitgehend selbst; sie bieten dem Veranstalter kostenlose Programmbeiträge an. Der Programmbeitrag sollte in der Regel ein Bühnenbeitrag sein, denkbar aber auch am eigenen Stand oder auch an anderer Stelle des Festgeländes. Die Beiträge können z.B. insbesondere für Kinder oder aber für andere Zielgruppen gedacht sein. Unter allen Programmvorschlügen, die die Teilnehmer einreichen, sucht der Veranstalter die passendsten Beiträge aus. Der Veranstalter kann selbst Künstler und / oder andere Personen zur Mitgestaltung des Programms engagieren.

Ein Anspruch auf Zulassung zum Stadtfest besteht nicht. Die für das Stadtfest zur Verfügung stehende Fläche, die angemeldete Standgröße die für das Programm insgesamt zur Verfügung stehende Zeit und der angebotene Programmbeitrag sind in die Zulassungsentscheidung einzubeziehen. Gehen mehr Anmeldungen beim Veranstalter ein, als Programmzeit und Standplätze zur Verfügung stehen, entscheidet über die Zulassung eine Jury. Für die Zulassung ist insbesondere auch die Attraktivität des angebotenen Programmbeitrages zu berücksichtigen. Wer einen Programmbeitrag anmeldet, muss ihn ausreichend beschreiben (z. B. Demo-CD, USB-Stick, Text, Fotos, Videos, o.ä.).

Für die Teilnahme am Stadtfest ist ein Standgeld und ein pauschaler Müllaufschlag zu bezahlen. Es ist auch möglich - ohne eigenen Stand - nur mit einem Programmbeitrag teilzunehmen. Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach Punkt 3 der folgenden Teilnahmebedingungen. Wird ein angebotener Programmbeitrag von der Jury nicht akzeptiert, kann der Anbietende grundsätzlich dennoch zum Stadtfest zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Veranstalter.

Dem Stadtfest ist sonntags ein Flohmarkt angegliedert, der sich über die Innenstadt einschl. Altstadt erstreckt. Der Flohmarkt wird von Herrn Arno Seltsmann im Auftrag der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH in eigener Regie organisiert und durchgeführt (siehe auch: www.stadtfest-flohmarkt.de).

-

Teilnahmebedingungen

1. Termine sowie Betriebszeiten Stadtfest

Anmeldeschluss zum Stadtfest 2026 ist der: Sonntag, 12. April 2026

Treffen Besprechung Bierwagenplätze ist geplant für den: Dienstag, 16. Juni 2026

Treffen Besprechung aller weiteren Stände ist geplant für den: Dienstag, 16. Juni 2026

Der Beginn und das Ende des Stadtfestes sind zunächst wie folgt vorgesehen:

Samstag, 12. September 2026, ab 15:00 Uhr bis 01:00 Uhr

Sonntag, 13. September 2026, ab 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Verkauf außerhalb dieser Zeiten ist nicht zulässig und wird bei Zuwiderhandlung sanktioniert.

Auf- & Abbauzeiten werden vor dem Stadtfest bekanntgegeben.

2. Verkaufsstand allg.

Je Verein ist nur ein Verkaufsstand zulässig. Die Aufteilung in mehrere kleine Stände ist nach vorheriger Absprache möglich, jedoch obliegt diese Entscheidung dem Veranstalter. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines in den Vorjahren genutzten Standplatzes besteht nicht. Sollten bei der Anmeldung Standgrößen angegeben werden, die angesichts des insgesamt zur Verfügung stehenden Platzes als unangemessen groß einzustufen sind, behält sich der Veranstalter vor, die Standgröße auf ein vertretbares Maß von maximal 15x8 m zu reduzieren. Weicht die tatsächliche Größe eines Standes von der angemeldeten bzw. zugelassenen Standgröße ab, ist der Stadtfestteilnehmer verpflichtet, die Standgröße auf Verlangen des Veranstalters zu reduzieren.

3. Standgelder

Die Höhe des Standgeldes wird wie folgt festgelegt:

- a) 650,00 € für einen Bierwagen
- b) 450,00 € für einen Verkaufsstand (alkoholische Getränke)
- c) 200,00 € für einen Verkaufsstand (anti-alkoholische Getränke und / oder Essen usw.)
- d) 15,00 € für einen Stand, an dem nicht verkauft oder der von einer karitativen Organisation betrieben wird; es sei denn, es werden alkoholische Getränke oder Essen verkauft - in diesem Fall gelten die Regelungen zu a) bis c)
- e) kostenlos - kein Stand, nur Programmbeitrag auf der Bühne

Die Berechnung der Standgelder erfolgt ohne Mehrwertsteuer, wird im Vorfeld der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist im Vorfeld der Veranstaltung zu zahlen.

Ausnahmen bzw. Eingruppierungen in eine andere Stufe sind grundsätzlich möglich, müssen beim Veranstalter nachvollziehbar erläutert, vorab schriftlich beantragt (E-Mail ausreichend) und genehmigt werden. Beispiel: Ein Verkaufsstand mit Souvlaki verkauft zusätzlich Ouzo an seine Gäste. Der Verkaufsstand kann bei entsprechendem Antrag unter c) eingruppiert werden, da der Verkauf alkoholischer Getränke nur begleitend passiert und dem Verkaufsstand nicht den prägenden Charakter gibt.

4. Hinweise zu Verkaufsständen mit alkoholischen Getränken

Die Anzahl der Bierverkaufsstellen (Bierwagen + weitere Verkaufsstellen) ist begrenzt. Sollte ein Verkaufsstand gem. 3a) angemeldet werden, so wird dieser kostenlos und komplett betriebsbereit über die Krombacher Brauerei (exklusiver Brauereipartner, siehe dazu auch Pkt. 5) gestellt. Die Bierwagen der Krombacher Brauerei haben in der Regel die Maße 8 x 8 m (aufgeklappt). Der Strom- und Wasseranschluss erfolgt über den Veranstalter.

Standbetreiber, die ohne vorherige Anmeldung einen Verkaufsstand nach 3a) / 3b) betreiben, zahlen eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € an den Veranstalter und müssen den Bierverkauf sofort einstellen.

5. Getränkeportfolio, Getränkebezugsverpflichtung und Verkaufspreise

Exklusiver Brauereipartner beim Lüdenscheider Stadtfest ist die Krombacher Brauerei. An allen Bierverkaufsstellen dürfen nur Biere (siehe Anlage) der Krombacher Brauerei verkauft werden.

Für den Verkauf von Fassbier, Longdrinks, Cocktails und anti-alkoholischen Getränken werden kostenlos 0,3l-Mehrwegbecher seitens des Veranstalters zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist verpflichtend. Für diesen Becher ist an allen Verkaufsständen ein Pfand von 1,00 € zu erheben (einheitliches Pfandsystem). Bei Rückgabe der Mehrwegbecher werden festgestellte Mehr-/Mindermengen in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

Der Verkauf von Getränken aus Trinkgefäßen aus Glas sowie der Verkauf von Glasflaschen ist nicht zulässig. Einweg-Getränkeverpackungen sind nicht zulässig. Kunststoffeinwegbecher sind ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen (zB Pinncen) sind grundsätzlich möglich, müssen beim Veranstalter nachvollziehbar erläutert, vorab schriftlich beantragt (EMail ausreichend) und genehmigt werden.

Als Bierverkaufspreis werden 3,00 € für 0,3l vom Veranstalter vorgeschlagen und im weiter oben benannten Treffen Besprechung Bierwagenplätze festgelegt. Alle weiteren Preise sollten marktüblich festgelegt werden.

Es besteht eine Getränkebezugsverpflichtung bei fort folgendem Getränkefachgroßhändler:

GVS Getränkevertrieb Südwestfalen GmbH & Co. KG
Wintersohl 7
58791 Werdohl
AP: Nadja Meier
+49 2392 80 891 - 13
n.meier@gvs-getraenke.de

Die Getränkebezugsverpflichtung umfasst alle alkoholischen sowie anti-alkoholischen Getränke. Ausnahmen von der Getränkebezugsverpflichtung sind grundsätzlich möglich, müssen beim Veranstalter nachvollziehbar erläutert, vorab schriftlich beantragt (E-Mail ausreichend) und genehmigt werden.

Weiteres Leihmaterial (wie Stehtische, Bierträger, etc.) können kostenpflichtig beim Getränkefachgroßhändler angemietet werden.

6. Müll

Der Veranstalter verfolgt den Anspruch Veranstaltungen klimaneutral, nachhaltig und umweltgerecht durchzuführen und sämtliche Abläufe in diesem Kontext Jahr für Jahr zu hinterfragen und zu verbessern. Müllvermeidung ist wichtig.

Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Die Endreinigung der Veranstaltungsfläche und die Müllentsorgung erfolgen über den Veranstalter. Die Müllvermeidung und -entsorgung erfolgt nach den Vorgaben des Veranstalters.

Anfallender Restmüll ist in stabilen, verschließbaren Müllsäcken zu entsorgen und jeweils am Ende eines Veranstaltungstages am Stand zur Abholung bereit zu stellen. Auf dem Veranstaltungsgelände werden zusätzlich ausreichend 1100l-Müllbehälter zur Müllentsorgung aller Verkaufsstände aufgestellt. Die auf dem Veranstaltungsgelände ausreichend aufgestellten 240l-Müllbehälter sind ausschließlich für die Besucher des Stadtfestes vorgesehen. Das Umplatzieren der 240l-Müllbehälter oder eine Nutzung für eigene Zwecke im oder hinter dem Verkaufsstand ist untersagt. Wertstoffe wie Glas und Papier sind eigenständig zu entsorgen. In die bereitgestellten Müllbehälter darf keine heiße Asche eingefüllt werden.

Speisefett (z.B. von Fritteusen) ist in festen, auslaufsicheren Behältnissen zu sammeln. Beim Recyclinghof des STL - Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid (geöffnet montags bis freitags von 08:00 – 18:00 Uhr, samstags von 08:00 – 16:00 Uhr) können vor dem Stadtfest spezielle Speisefettfässer ausgeliehen werden. Weitere Infos: STL, Tel.: 02351 – 36 52 0. Speisefett darf auf keinen Fall mit zum Abfall gestellt werden!

Speisen sind möglichst nur in Mehrwegverpackungen anzubieten (Ausnahme essbare Verpackungen oder Papierservietten). Alternativ kann mit Geschirr gearbeitet werden.

Bei der Ausgabe von Einwegverpackungen ist ab 01. Januar 2023 fort folgendes zu beachten: Nach einer Änderung im Verpackungsgesetz (§ 33 / 34 VerpackG) müssen Verkaufsstellen, die ihre Lebensmittel in Einwegkunststoffverpackungen oder Einweggetränkebechern abgeben, ihren Gästen alternativ Mehrwegverpackungen anbieten und die ausgegebenen Mehrwegverpackungen auch zurücknehmen. Eine Ausnahmeregelung gilt für kleine Verkaufsstellen, die alternativ die Befüllung kundeneigener Mehrwegbehältnisse anbieten dürfen. Mit den neuen Regelungen werden Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Grundsätzlich werden folgende Müllpauschalen erhoben:

- a) 25,00 € je Verkaufsstand ohne die Nutzung von Einwegbechern und / oder Einwegverpackungen
- b) 100,00 € je Verkaufsstand bei Nutzung von Einwegbechern und / oder Einwegverpackungen

Die oben genannten Preise sind Nettopreise und werden zzgl. Mehrwertsteuer vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Kategorie ist in der Anmeldung zu erklären und wird am ersten Veranstaltungstag kontrolliert. Sollte nachweislich erkennbar sein, dass die im Antrag gewählte Kategorie falsch ist, behält sich der Veranstalter vor, die gewählte Kategorie sowie Gebühr im Nachgang der Veranstaltung anzupassen und entsprechend zu berechnen. Der Veranstalter behält sich zudem vor, die gewählte Kategorie sowie Gebühr bereits im Vorfeld der Veranstaltung anzupassen.

7. Infrastruktur sowie Auflagen zu Brandschutz & Hygiene

Stände, Wasserschläuche, Elektrokabel, usw. werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind hier die Bierwagen gem. Pkt. 4. Der Veranstalter legt fest, an welchen Stellen Stromkabel, Wasserschläuche oder ähnliche Versorgungseinrichtungen die Verkehrswege kreuzen dürfen.

Dabei sind die Teilnehmer verpflichtet, diese Stromkabel, Wasserschläuche oder ähnliche Versorgungseinrichtungen so zu verlegen (z.B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Stadtfestbesucher ausgeht. Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Kabel und Schläuche nach vorheriger Androhung auf Kosten des Teilnehmers zu entfernen.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen, Stehtischen o.ä. ist nur zulässig, wenn die vorgegebene Rettungswegbreite von 6 m eingehalten wird.

Alle Vereine, die Speisen erwärmen, egal, ob mit einem Grill, mit Gas oder mit Strom, müssen an ihrem Stand einen geprüften 6 kg-ABC-Schaum-Feuerlöscher bereithalten. Das Vorhandensein des Feuerlöschers wird kontrolliert!

Die Verwendung von Flüssiggas bedarf einer Abstimmung mit der Feuerwehr. Die betroffenen Vereine erhalten mit der Einladung zur Standverteilung ein entsprechendes Merkblatt. Auf jeden Fall sind Schlauchbruchsicherungen zu verwenden.

Lebensmittel müssen vor nachteiliger Beeinflussung (z. B. Staub, Schmutz, schädigende Witterungseinflüsse sowie Berühren, Anhauchen, Anhusten durch das Publikum, usw.) geschützt werden. Rohe Hackfleischerzeugnisse (z.B. Mettbrötchen) sowie nicht durcherhitzte Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden, dürfen nicht angeboten werden (z.B. Puddingcremes). Hackfleischerzeugnisse, die vor Abgabe durcherhitzt werden, müssen hygienisch verpackt sein und kühl gelagert werden.

8. Haftung / Versicherung

Dem Verein, dem Verband, der Organisation oder der teilnehmenden Gruppierung ist bekannt, dass die Haftung für die Teilnahme am Stadtfest weder der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH noch der Stadt Lüdenscheid, sondern dem Verein, dem Verband, der Organisation oder Gruppierung selbst obliegt. Die Teilnehmer stellen den Veranstalter und die Stadt von jeglichen Ansprüchen wegen Personen- und / oder Sachschäden frei, die während, anlässlich und auf dem Stadtfest von ihnen schuldhaft verursacht wurden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe ist abzuschließen und auf Verlangen dem Veranstalter nachzuweisen.

9. Allgemeines

Die Anmeldung zum Stadtfest ist von dem / den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen, bei Vereinen von den Personen, die nach der Vereinssatzung berechtigt sind.

Den Teilnehmern obliegt an ihrem Stand die Verantwortung für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. Aushang gewünscht.

Teilnehmer, die weniger als einen Monat vor Festbeginn absagen bzw. eine Absage ganz unterlassen, wird der Teilnehmerbeitrag grundsätzlich nicht erstattet; bis dahin nicht gezahlte Teilnehmerbeiträge bleiben fällig.